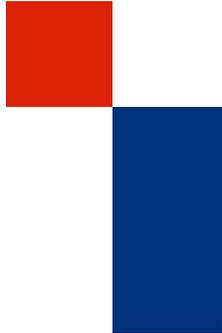


3.8.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung

zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Kirchengesetz zur Regelung der
Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 26.10.2023

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.09.2023 wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 26. Oktober 2023 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen.

II.

Die Landessynode im Frühjahr 2023 hat folgenden Beschluss gefasst: „Die Landessynode dankt der AG „Wohnen im Pfarrdienst“ und macht sich die Inhalte des Abschlusspapiers zu eigen. Die Landessynode begrüßt, dass die Frage des Wohnens im Pfarrdienst zukünftig an die Formatierung der Pfarrstelle gebunden ist und unterstützt die Grundhaltung, dass so die Kompetenz vor Ort in der Klärung der Frage des Wohnens im Pfarrdienst deutlich gestärkt wird. Voten der Kirchenkreise zur Frage von Residenzpflicht und Erreichbarkeit sollen im Verfahren zur Freigabe der Pfarrstellen berücksichtigt werden. Die Kirchenleitung wird gebeten, innerhalb des laufenden Jahres 2023 die notwendigen Schritte für die Neuregelung einzuleiten. Der Ausschuss empfiehlt eine Berichterstattung über die Praxiserfahrung mit der Neuregelung an die Landessynode in drei Jahren.“ Diesem Auftrag der Landessynode folgend hat die Kirchenleitung die Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz geändert. Schon bei der Formatierung der Pfarrstelle wird festgelegt ob eine Dienstwohnungspflicht besteht oder ob eine Dienstwohnung optional zur Verfügung gestellt werden kann.

Ebenso wurde im Wege der gesetzesvertretenden Verordnung das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD geändert. Diese gesetzesvertretende Verordnung bedarf der Bestätigung durch die Landessynode.

Entsprechend dem Beschluss der Landessynode im Frühjahr 2023 soll die Kompetenz vor Ort in der Klärung der Frage des Wohnens im Pfarrdienst deutlich gestärkt werden. Dem korrespondiert aus Kostengründen das Erfordernis, die Verwaltungsstrukturen für die Landeskirche und die Kirchenkreise deutlich zu verschlanken. Es soll daher möglich sein, dass die Zuständigkeit zur Bearbeitung und Entscheidung von Fragen der Dienstwohnungspflicht und der Residenzpflicht auf die Kirchenkreise übertragen wird. Dies kann geschehen, wenn die Einzelfallbearbeitung im Kirchenkreises einem Konzept folgt, dass verschiedene Aspekte berücksichtigt. Soweit eine Dienstwohnung baulich in einer Art und Weise mit der Kirche verbunden ist, welche es kirchenpolitisch nicht vertretbar erscheinen lässt, diese Verbindung aufzuheben, muss das Konzept sicherstellen, dass die Dienstwohnung und die Dienstwohnungspflicht erhalten bleiben. Außerdem muss das Konzept sicherstellen, dass Dienstwohnungen mit der Möglichkeit des Bezugs in Kirchengemeinden vorhanden sind, in denen es für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer unter normalen Umständen nicht möglich ist, eine Privatwohnung in der erforderlichen Größe oder für die für sie oder ihn zumutbaren Kosten anzumieten

III.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

Anlage:

Gesetzesvertretende Verordnung

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum
Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 26.10.2023

Das Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – AG PfdG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Oktober 2018 (KABl. 2018 S. 198, 265) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Gesetzesänderung**

§ 8 a erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Zuständig für die Genehmigungen nach § 38 Pfarrdienstgesetz der EKD und die Überwachung der Einhaltung der Regelungen des § 38 Pfarrdienstgesetz der EKD ist das Landeskirchenamt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 kann vom Landeskirchenamt auf den Kirchenkreis übertragen werden, soweit der Kirchenkreis ein Dienstwohnungskonzept vorlegt, welches folgende Voraussetzungen erfüllt:

- das Konzept muss alle Kirchengemeinden, Dienstwohnungen und Pfarrstellen des Kirchenkreises erfassen. Dabei ist ggf. auch der Dienst in Aufträgen gemäß § 25 PfdG.EKD und im Pfarrdienstverhältnis auf Probe zu berücksichtigen.
- das Konzept muss für alle Pfarrstellen festlegen, ob und welche Dienstwohnung durch die Pfarrstelleninhaberin oder den Pfarrstelleninhaber bezogen werden muss, bezogen werden kann oder nicht zur Verfügung steht
- soweit eine Dienstwohnung baulich in einer Art und Weise mit der Kirche verbunden ist, welche es kirchenpolitisch nicht vertretbar erscheinen lässt, diese Verbindung aufzuheben, muss die Dienstwohnung und die Dienstwohnungspflicht erhalten bleiben
- Dienstwohnungen mit der Möglichkeit des Bezugs müssen in Kirchengemeinden vorhanden sein, in denen es für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer unter normalen Umständen nicht möglich ist, eine Privatwohnung in der erforderlichen Größe oder für die für sie oder ihn zumutbaren Kosten anzumieten.

(2) Die Residenzpflicht ist für Pfarrerinnen und Pfarrer, welche nicht einer Dienstwohnungspflicht unterliegen, eingehalten, soweit diese zu jeder Tages- und Nachtzeit ihre erste Tätigkeitsstätte innerhalb von zwanzig bis dreißig Minuten erreichen können.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft.